

Anlage 5:

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Coesfeld vom 13.12.2000

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV NW 1990 S. 247) hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung vom 13.12.2000 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen in Taxen mit Betriebssitz im Kreis Coesfeld erfolgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Coesfeld
- (3) Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke der freien Vereinbarung. Hierauf ist der Fahrgast vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.

§ 2 Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über noch unterschritten werden. Sie sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, zu berechnen.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört so ist er unverzüglich, das heißt, ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen zu lassen.
Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer als auch dem Taxenfahrer.

**§ 3
Fahrpreis**

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, der Wegstreckengebühr einschließlich evtl. Wartezeitgebühr zusammen.

(2) Das Beförderungsentgelt beträgt bis zum 31.12.2001

bei Zielfahrten (Tarifstufe 1):	
In der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tagtarif)	
Grundpreis einschl. der ersten Wegstrecke von 83,33 m bzw. der ersten Wartezeit von 16 Sekunden	4,00 DM (2,05 EUR)
Wegstreckengebühr je km	2,40 DM (1,23 EUR)
für jede weitere besetzt gefahrene Wegstrecke von 83,33 m	0,20 DM
In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtтарif)	
Grundpreis einschl. der ersten Wegstrecke von 76,92 m bzw. der ersten Wartezeit von 16 Sekunden	5,00 DM (2,56 EUR)
Wegstreckengebühr je km	2,60 DM (1,33 EUR)
für jede weitere besetzt gefahrene Wegstrecke von 76,92 m	0,20 DM

Das Beförderungsentgelt beträgt bis zum 31.12.2001

bei Rundfahrten (Tarifstufe 2):	
In der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tagtarif)	
Grundpreis einschl. der ersten Wegstrecke von 153,85 m bzw. der ersten Wartezeit von 16 Sekunden	4,00 DM (2,05 EUR)
Wegstreckengebühr je km	1,30 DM (0,66 EUR)
für jede weitere besetzt gefahrene Wegstrecke von 153,85 m	0,20 DM
In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtтарif)	
Grundpreis einschl. der ersten Wegstrecke von 142,86 m bzw. der ersten Wartezeit von 16 Sekunden	5,00 DM (2,56 EUR)
Wegstreckengebühr je km	1,40 DM (0,72 EUR)
für jede weitere besetzt gefahrene Wegstrecke von 142,86 m	0,20 DM

(3) Das Beförderungsentgelt beträgt ab dem 01.01.2002

bei Zielfahrten (Tarifstufe 1):	
In der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tagtarif)	
Grundpreis einschl. der ersten Wegstrecke von 76,92 m bzw. der ersten Wartezeit von 15,58 Sekunden	2,10 EUR
Wegstreckengebühr je km	1,30 EUR
für jede weitere besetzt gefahrene Wegstrecke von 76,92 m	0,10 EUR
In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtтарif)	
Grundpreis einschl. der ersten Wegstrecke von 71,43 m bzw. der ersten Wartezeit von 15,58 Sekunden	2,60 EUR
Wegstreckengebühr je km	1,40 EUR
für jede weitere besetzt gefahrene Wegstrecke von 71,43 m	0,10 EUR

Das Beförderungsentgelt beträgt ab dem 01.01.2002

bei Rundfahrten (Tarifstufe 2):	
In der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tagtarif)	
Grundpreis einschl. der ersten Wegstrecke von 142,86 m bzw. der ersten Wartezeit von 15,58 Sekunden	2,10 EUR
Wegstreckengebühr je km	0,70 EUR
für jede weitere besetzt gefahrene Wegstrecke von 142,86 m	0,10 EUR
In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtтарif)	
Grundpreis einschl. der ersten Wegstrecke von 125,00 m bzw. der ersten Wartezeit von 15,58 Sekunden	2,60 EUR
Wegstreckengebühr je km	0,80 EUR
für jede weitere besetzt gefahrene Wegstrecke von 125,00 m	0,10 EUR

(4) Zielfahrten sind solche Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht zum Ausgangspunkt (Bestellort) zurückkehrt, sondern die Taxe am Zielort entlässt. Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen der Fahrgast mit der Taxe zum Ausgangspunkt zurückkehrt.

§ 4 Anfahrt

(1) Die Anfahrt zum Bestellort, gleich ob dieser sich innerhalb oder außerhalb der Gemeinde befindet, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat, wird mit Tarifstufe 2 (Rundfahrt, siehe § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3) vergütet. Die Anfahrt beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Taxe ohne andere Fahrgäste mitzuführen, den Bestellort anfährt

(2) Die Vergütung für die Anfahrt entfällt, wenn der Besteller mindestens zwei Stunden vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.

§ 5 Wartezeiten

(1) Die Wartezeitgebühr beträgt bis zum 31.12.2001 je Stunde	45,00 DM (23,01 EUR)
für jede weitere Wartezeit von 16,00 Sekunden	0,20 DM
Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.	

(2) Die Wartezeitgebühr beträgt ab dem 01.01.2002 je Stunde	23,10 EUR
für jede weitere Wartezeit von 15,58 Sekunden	0,10 EUR
Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.	

§ 6 Störung des Fahrpreisanzeigers

Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis bis 31.12.2001 nach den Tarifbestimmungen des § 3 Abs. 2, § 4 und § 5 zu berechnen. Ab dem 01.01.2002 hat die Berechnung nach den Tarifbestimmungen des § 3 Abs. 3, § 4 und § 5 zu erfolgen.

§ 7 **Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 - 4 PBefG zulässig.

Soweit entsprechende Verträge abgeschlossen werden, sind diese vor Anwendung der vertraglichen Vereinbarungen beim Kreis Coesfeld - Straßenverkehrsaufsicht - anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, finden die Bestimmungen dieser Verordnung auf die Beförderung Anwendung.

§ 8 **Mitführen des Taxentarifes**

Dieser Tarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach näherer Maßgabe des § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit - bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM und bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM - geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§10 **Inkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 10.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Coesfeld vom 19.03.1997 außer Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens zum 31.01.2001 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 19.03.1997 zu berechnen.